

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.146/0001-V/5/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR LLM ELISABETH HANDL-PETZ
PERS. E-MAIL • ELISABETH.HANDL-PETZ@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-2843
IHR ZEICHEN • BMEIA-AT.8.15.02/0262-I.A/2011

An das
Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Entwicklungshelfergesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 2) und Z 4 (§ 8 Abs. 2):

Unklar ist, was unter dem Begriff „geringfügiges Einkommen“ zu verstehen ist. Nach den Erläuterungen wird damit auf die Beträge nach § 5 Abs. 2 ASVG abgestellt. § 5 Abs. 2 ASVG knüpft an das Entgelt eines Beschäftigungsverhältnis an (vgl. die Entgeltdefinition in § 49 ASVG). Es sollte klargestellt werden, wie sich der vorgeschlagene Begriff „Einkommen“ dazu verhält.

Zu Z 9 (§ 17):

Es ist unklar, ob sich die Wendung „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten“ nur auf den mit der Vollziehung

des § 15 betrauten Bundesminister oder auch auf die anderen mit der Vollziehung einzelner Bestimmungen des Entwicklungshelfergesetzes betrauten Bundesminister bezieht. Überdies sollten die Vollziehungszuständigkeit des Bundesministers für Justiz für die „zivilrechtlichen Bestimmungen“ durch Angabe der konkreten Bestimmungen konkretisiert werden. Es wird – obwohl diese Regelung schon in der geltenden Fassung enthalten ist – eine Umformulierung des vorgeschlagenen § 17 angeregt, der wie folgt lauten könnte:

„§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der §§ xxx der Bundesminister für Justiz [im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäischen und auswärtige Angelegenheiten],
2. hinsichtlich der §§ 6, 10, 11 und 12 der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz [im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäischen und auswärtige Angelegenheiten],
3. hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Finanzen [im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäischen und auswärtige Angelegenheiten],
4. hinsichtlich des § 15 jener Bundesminister, dessen Wirkungsbereich durch diese Regelung jeweils betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäischen und auswärtige Angelegenheiten und
5. im Übrigen der Bundesminister für europäische und auswärtige Angelegenheiten betraut.“

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte nur der Kurztitel (Entwicklungshelfergesetz) genannt werden (LRL 124).

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1) und 3 (§ 7 Abs. 2):

§ 7 Abs. 1 und 2 sollten durch eine Novellierungsanordnung geändert werden („§ 7 Abs. 1 und 2 lautet:“).

In § 7 Abs. 1 sollte es in Z 1 lauten: „1. für die Fachkraft:“.

Die Wendung „mit zu Abs. 1 reduzierter Versicherungssumme“ in § 7 Abs. 2 Z 3 ist unklar.

Zu Z 7 (§ 13):

In § 13 Abs. 1 sollte es „gemäß § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBI. Nr. 400,“ lauten (Pkt. 133 und 136 der Legistischen Richtlinien 1990).

In § 13 Abs. 2 sollte es „des § 3 Z 11 EStG 1988“ lauten (Pkt. 133 und 136 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zum Inkrafttreten:

Es wird – schon aus Gründen der Rechtsklarheit und Dokumentation – selbst bei einem Inkrafttreten nach Art. 49 Abs. 1 B-VG die Aufnahme einer ausdrücklichen Inkrafttretensbestimmung angeregt. Diese könnte wir folgt lauten:

9. Der Text des bisherigen § 16a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 6a, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2 und 5, § 9 Abs. 1 und die §§ 13, 14, 16a und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX treten [mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes] [mit X.XXX 2012] in Kraft.“

Zum Vorblatt:

Auf diverse redaktionelle Versehen wird hingewiesen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der Formulierung der Erläuterungen ist darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (Pkt. 92 der Legistischen Richtlinien 1979). Demzufolge sind in den gegenständlichen Erläuterungen Wendungen wie „wird Rechnung getragen“ durch Wendungen wie „soll Rechnung getragen werden“ zu ersetzen.

Als Angabe der Kompetenzgrundlagen genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Bei der vorgeschlagenen Z 1 (§ 6a) handelt es sich um eine Regelung des „Arbeitsrechts“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG), beim vorgeschlagenen § 13 (ua.) um eine Regelung auf dem Gebiet des Abgabenwesens (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG [„Bundesfinanzen“] bzw. § 6 Abs. 1 Z 2 F-VG).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanz-

jahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Das Entwicklungshelfergesetz sollte nicht mit „EHG“ abgekürzt werden, da eine solche gesetzliche Abkürzung nicht besteht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auf diverse redaktionelle Versehen wird hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typografischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Jänner 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

¹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	QrHHbMnomCS3TGGx4oJWe8c9Yh7RCNi5SodYSG88ujs/9ns0LRakC8XoNwqd92c0XhrCyZrJmeBlpUB9TDserd5x2FkkSqnVMgcHxd+2C57TiHSEmhn66WvS20Okkk5m7l2+z aK5UVUVtYeKQFJGr1w/W6b36X4Dr9O3HcNycM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-23T10:26:32+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	